

Verhaltenskodex für Schulfahrten am FRG

1. Exkursionen, Wandertage, Projekt- sowie Klassen-, Kurs- und Austauschfahrten am Fritz-Reuter-Gymnasium sind in Übereinstimmung mit dem Nds. Schulgesetz und dem daraus folgenden Erlass für Schulfahrten (*RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 – VORIS 22410 – Fundstelle: SVBl. 2015 Nr. 11, S. 548, Zuletzt geändert durch RdErl. vom 01.11.2021, SVBl. 2021 Nr. 11, S. 592*) feste Bestandteile des schulischen Lebens. Sie haben eine pädagogische Zielsetzung und dienen nicht touristischen Zwecken oder der Freizeitbeschäftigung, sondern sollen Schülerinnen und Schülern mit den begleitenden Lehrkräften Möglichkeiten des gemeinsamen Erfahrens, Erlebens, Erkennens, Gestaltens und Erlernens außerhalb des Schulstandortes bieten. In Abstimmung mit der Schulleitung, der Gesamtkonferenz, den Eltern und der Schülerschaft werden die Fahrten im Unterricht geplant sowie vor- und nachbereitet.
2. Um die sinnvolle und zweckmäßige Durchführung dieser Fahrten zu sichern, ist jeder Teilnehmer verpflichtet, durch sein Verhalten zu einem Gelingen der Fahrt beizutragen, besonders die für ein Leben in der Gruppe und gegenüber Dritten unerlässlichen Tugenden wie gegenseitige Rücksicht, Fairness, Hilfsbereitschaft sowie Mitarbeit beim verbindlichen Programm sind dabei gefordert. Vor allem ist bei Auslandsreisen Rücksichtnahme auf Lebensweisen und Verhältnisse des Gastlandes unabdingbar.
3. In der Regel gilt, dass der Ausgang ohne Begleitung durch Lehrkräfte nur in Gruppen von mindestens drei Schülern möglich ist. Die Hausordnungen der Jugendherbergen und Hotels sowie die daraus von den begleitenden Lehrkräften abgeleiteten Regelungen und Zeiten (Freizeit, Nachtruhe etc.) sind verbindlich.
4. Im Fall von Konflikten, die die oben angesprochene Zielsetzung der Fahrt beeinträchtigen, sind alle Beteiligten verpflichtet, durch rechtzeitige Information, Gesprächsbereitschaft und Offenheit zur Beilegung des Konflikts oder zumindest zu einer Deeskalation beizutragen. Unbeschadet möglicher rechtlicher Konsequenzen sind entsprechende Erziehungsmittel durch die begleitenden Lehrkräfte bei Verstößen (wie Nichtbefolgung von Anweisungen, bei Sachbeschädigung, Diebstahl, Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch oder Vandalismus) anzuwenden. Das kann bis zur vorzeitigen Rückreise einzelner auf eigene Kosten, zum Abbruch der gesamten Reise und zur Einleitung von Ordnungsmaßnahmen (gem. Nds. Schulgesetz) nach der Fahrt führen. Besonders für diese Fälle ist vor Antritt der Reise die schriftliche Einverständniserklärung – auch zur Kostenübernahme – von allen Eltern einzuholen.
5. Im Bereich des Alkoholkonsums und des Rauchens gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie des Erlasses „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ (*RdErl. D. MK v. 3.6.2005, SVBl. S. 351*): Alkoholkonsum kann nur Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ab 16 Jahren im Ausnahmefall, und zwar grundsätzlich erst nach Abschluss des Tagesprogramms von den begleitenden Lehrkräften erlaubt werden. Sollten minderjährige Schülerinnen und Schüler mitfahren, ist die Zustimmung der Klassenelternschaften erforderlich. Das Mitführen und/oder die Einnahme von hochprozentigem Alkohol (wie Schnaps oder Likör) sowie von illegalen Drogen (wie Cannabis o. ä.) sind grundsätzlich verboten (vgl. Erlass des MK v. 9.1.89, SVBl 2/89, S. 31).
6. Durch die hier vorgelegten Maßnahmen soll schon im Vorfeld der Reise erreicht werden, dass eine gemeinsame Verständigung über die Gestaltung der Fahrt zwischen Lehrern, Eltern und Schülern erzielt wird. So lassen sich Missverständnisse und Enttäuschungen vermeiden. Nicht zuletzt hängt davon die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen ab, arbeitsintensive Schulfahrten weiterhin verantwortlich zu planen und durchzuführen. Das ist ein wichtiger Aspekt angesichts der Tatsache, dass viele Schülerinnen und Schüler die Fahrten der letzten Jahre als wesentliche Bereicherung ihres schulischen Lebens gesehen haben.